



Landratsamt Landsberg am Lech

Immissionsschutzrecht



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen



Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben		Dienstgebäude	
Unser Aktenzeichen		Außenstelle 8	
171-41		Bahnhofsplatz 1	
Tel. 08191/129	Fax 08191/129	Zimmer	Landsberg,
341	5341	5	05.05.2015
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Alexandra Braun			
Immissionsschutzrecht			
Alexandra.Braun@LRA-LL.bayern.de			

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 3056, Gemarkung Klingholz, Gemeinde Fuchstal

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 10 Abs. 5 BImSchG

Antragsteller: Gemeinde Fuchstal
vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister Karg
Bahnhofstraße 1
86925 Fuchstal

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen (bestehend aus 2 Ordnern) **g. R.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Fuchstal hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 3056, Gemarkung Klingholz, Gemeinde Fuchstal, beantragt.

1. Vorhaben

Die geplanten Windenergieanlagen sollen südwestlich von Fuchstal auf einer durch den Flächennutzungsplan beschlossenen Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung errichtet werden. Die Standorte befinden sich auf Eigentum der Bayerischen Staatsforsten AöR. Die Windenergieanlagen dienen dazu, aus Wind elektrische Energie zu erzeugen, die in das Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeist wird.

Die geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115/3.000 kW haben jeweils eine Nennleistung von 3000 kW, eine Nabenhöhe von 149 m und einen Rotordurchmesser von 115,7m.

Flexible Arbeitszeiten: Gerne können Sie mit unseren Mitarbeiter/innen auch einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbaren.

Dienstgebäude - Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz
Außenstelle 8 • Bahnhofsplatz 1 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - 📠 Fax: 08191/129-450
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten

Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD

Erweiterte Öffnungszeiten in der Zulassungsstelle

Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00
Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

Die näheren Einzelheiten zum beantragten Vorhaben, insbesondere zum Standort der geplanten Anlagen, bitten wir den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen zu entnehmen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Genehmigungsverfahren ist als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist weiter der Ziffer 1.6.3 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c Satz 2 UVPG) ist festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung grundsätzlich andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere eine eventuell notwendige Baugenehmigung, ein.

2. Anhörung

Die beteiligten Behörden bzw. Stellen werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG gebeten, zu dem geplanten Vorhaben innerhalb eines Monats, spätestens bis

08.06.2015

Stellung zu nehmen und die ggf. erforderlichen Auflagen mitzuteilen. **Auf Grund der Dringlichkeit des Vorhabens wird jedoch gebeten, die Stellungnahme baldmöglichst abzugeben.** Gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG sind Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) grundsätzlich nur zulässig, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt werden. Aus diesem Grund sollen bloße Hinweise oder Empfehlungen in der Stellungnahme als solche gekennzeichnet werden. Es wird gebeten, die Stellungnahme vorab per E-Mail (Alexandra.Braun@LRA-LL.bayern.de) zu übersenden.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 11 Satz 3 der 9. BImSchV davon auszugehen ist, dass sich eine beteiligte Behörde nicht äußern will, wenn sie bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgibt.

3. Sonstiges

Bitte behandeln Sie insbesondere die naturschutzfachlichen Unterlagen vertraulich.

Wir bitten Sie, die Antragsunterlagen mit Übersendung der Stellungnahme zurück zu geben. Sollten diese weiterhin benötigt werden, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Braun